

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Auszug aus Art. 41 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (Anhang 3 GO):

Die Wahlvorschläge sind von mindestens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich zu unterschreiben und der Gemeindeverwaltung innerhalb der vom Gemeinderat festgesetzten Frist einzureichen (= **Freitag, 19. September 2025**). Die oder der Erstunterzeichnende, im Verhinderungsfall die oder der Zweitunterzeichnende, gilt als Vertretung der Unterzeichnenden. Als rechtzeitig eingelangt gelten die Wahlvorschläge, die spätestens bis zum letzten Tag der Frist zur ordentlichen Büro(öffnungs)zeit auf der Gemeindeverwaltung (Abteilung Zentrale Dienste, Rüeggerhaus Parterre) eingereicht werden. Bei Übermittlung durch die Post muss die Sendung den Poststempel des letzten oder eines früheren Tages der Frist tragen.

Vermerke der Gemeindeverwaltung: